LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/13700**

05.05.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Schutz der Beschäftigten öffentlicher Stellen vor gefährdenden Personen (Beschäftigtenschutzgesetz NRW - BSchG NRW)

A Problem

In den letzten Jahren sind Entwicklungen festzustellen, dass Beschäftigte öffentlicher Stellen bei Ausübung ihres Amtes vermehrt Opfer von Gewalt werden. Diese Angriffe richten sich gegen die Beschäftigten als Amtspersonen und damit auch gegen die öffentliche Stelle selber, die sie kraft ihrer Funktion repräsentieren. Diese Auseinandersetzungen beginnen häufig im verbalen Austausch, steigern sich ggf. zu Beleidigungen; verstärken sich zum Teil zu Sachbeschädigungen und münden manchmal sogar in Körperverletzungen zu Lasten der Beschäftigten als Amtspersonen. In Einzelfällen kam es sogar zu Tötungsdelikten. Von diesen Gefahren betroffen sind Beschäftigte im Außendienst, die eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung oder der gerichtlichen Vollstreckung in Vollziehung ihrer Zuständigkeit vorzunehmen haben und somit regelmäßig einer konfliktträchtigen Situation ausgesetzt sind. Aber auch Beschäftigte öffentlicher Stellen, an deren Arbeitsplatz aufgabenbezogen Publikumsverkehr stattfindet, sind vermehrt Gewaltangriffen ausgesetzt. Um einer Wiederholung bzw. Eskalation von Gewalt entgegenzuwirken, besteht das Bedürfnis, personenbezogene Daten zu begangenen Gewalttaten innerhalb einer öffentlichen Stelle zu verarbeiten und zum Schutz der Beschäftigten und zur Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stellen zu nutzen. Das gleiche Bedürfnis gilt für Hausverbote, die gegen gefährdende Personen ausgesprochen sind.

Sofern es sich bei der Dokumentation von Gewalttaten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verwaltungsaufgabe um wenige Einzelfälle handelt, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Sachakte fixiert werden, dürfte es sich um eine von der datenschutzrechtlichen Generalklausel nach § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) gerechtfertigte Datenverarbeitung handeln. Besteht aber die Absicht, z.B. in sehr großen Organisationen mit vielen unabhängigen Arbeitseinheiten, ein umfassendes behördeninternes Melde- und Auskunftsregister zu gefährdenden Personen mit Zugriffsmöglichkeiten einer Vielzahl von Beschäftigten einzuführen, so ist eine einen datenschutzrechtlichen Eingriff rechtfertigende Rechtsgrundlage erforderlich. In dieser Richtung hat auch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in einem Einzelfall im kommunalen Bereich beraten. Die Kommunalen Spitzenverbände sind daher auf die Landesregierung zugegangen, damit diese bezogen auf den kommunalen Bereich eine entsprechende Rechtsvorschrift entwickelt, die Melde- und Auskunftsregister zum Schutz kommunaler Bediensteter insbesondere für die großen Städte datenschutzrechtlich ermöglicht.

Datum des Originals: 29.04.2025/Ausgegeben: 09.05.2025

Die geschilderte Sachlage ist aber nicht auf den Kommunalbereich beschränkt. Auch bei anderen öffentlichen Stellen mit umfangreichem Publikumsverkehr kann sich das Bedürfnis nach einem umfassenden Melde- und Auskunftsregister ergeben.

B Lösung

Mit dem Gesetz wird eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage geschaffen, die eine umfassende Verarbeitung von personenbezogenen Daten von gefährdenden Personen zum Schutz von Beschäftigten von öffentlichen Stellen ermöglicht. Durch diese Regelung wird zudem die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stellen gewahrt.

Dabei obliegt es der Entscheidung der jeweiligen öffentlichen Stelle, ob sie nach eigener Einschätzung der Gefahren für die eigenen Beschäftigten eine entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Voraussetzungen dieses Gesetzes einrichten will. Die gesetzliche Regelung ist zwar hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen der Datenverarbeitung eindeutig; hinsichtlich der praktischen Umsetzung aber „technikoffen“, d. h. die Verarbeitung könnte in analoger oder digitaler Form mit einem Register oder auch mittels eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen. Eine Umsetzung wäre daher nach den Bedürfnissen und den individuellen Möglichkeiten der jeweiligen öffentlichen Stelle gestaltbar.

Als bereichsspezifische Datenschutzregelung beruht das Gesetz auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e), Absätze 2 und 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Es enthält gegenüber dem allgemeinen Datenschutzrecht spezifischere Bestimmungen zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten gefährdender Personen in einem Melde- und Auskunftsregister zum Schutz der Beschäftigten oder zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stellen. Mit dem Schutz der Beschäftigten oder der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stellen vor Übergriffen wird ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt. Das Gesetz enthält präzise Vorgaben über den Umfang der Datenverarbeitung, notwendige Regelungen über die Zweckbindung und eindeutige Grenzen der Datenverarbeitung einschließlich klarer Vorgaben zur verpflichtenden Löschung der personenbezogenen Daten sowie die Begrenzung des Datenzugriffs auf den erforderlichen Kreis der Beschäftigten. Die gesetzliche Regelung ist auch insgesamt verhältnismäßig, weil der Schutz der Beschäftigten oder die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stellen in der Abwägung höher zu bewerten ist als eine zeitlich auf maximal fünf Jahre befristete Verarbeitung von personenbezogenen Daten einer Person, die durch ihr Handeln Anlass gegeben hat, dass ein Hausverbot ergangen ist oder dass eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet wurde und somit selbst einen Grund zur Annahme gesetzt hat, dass eine Gefährdung von ihr ausgeht. Diese Abwägung zwischen den erheblichen, im Allgemeininteresse liegenden Schutzbelangen und den Interessen der gefährdenden Person rechtfertigt auch den damit verbundenen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der gefährdenden Person.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, einzelfallbezogene Verfahrensweisen der Datenverarbeitung (z.B. Hinterlegung einer Liste über gefährdende Personen an der Hauspforte, Fixierung eines Übergriffes bzw. Vorfalls in der Sachakte) beizubehalten. Diese sind wie bisher auch von der Generalklausel des § 3 Absatz 1 DSG NRW gedeckt.

Mit diesem Gesetz soll vor allem ein Beitrag zur Sicherheit der Beschäftigten von öffentlichen Stellen und damit aber auch zur Funktionsfähigkeit dieser Stellen geleistet werden. In Verbindung mit weiteren Schutzmaßnahmen wie beispielsweise der sicheren Ausgestaltung von Büroräumen, Notrufeinrichtungen und dem Einsatz von Sicherheitskräften in konfliktträchtigen Bereichen soll das Sicherheitsniveau angehoben werden.

Die Regelung ist nicht darauf ausgelegt, dass jegliche Meinungsverschiedenheit im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit die Speicherung personenbezogener Daten der beteiligten Personen zur Folge hat. Selbst eine verbale Auseinandersetzung Beschäftigter der öffentlichen Stelle im Rahmen der Verwaltungstätigkeit mit einer Bürgerin oder einem Bürger rechtfertigt regelmäßig keine Datenverarbeitung nach dem Beschäftigtenschutzgesetz. Wenn aber von der gefährdenden Person im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit Straftatbestände erfüllt werden, ist eine Datenverarbeitung gemäß den Voraussetzungen des Gesetzes zulässig. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte bleiben durch die Regelung unangetastet.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Soweit öffentliche Stellen von der Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihrer Organisationsgewalt und in Abwägung des jeweiligen Schutzbedürfnisses Gebrauch machen, können durch die verwaltungsmäßige Abwicklung, u.a. Einrichtung und Führung eines elektronischen Melde- und Auskunftsregisters, Kosten anfallen. Da es in der Entscheidungsgewalt der jeweiligen öffentlichen Stelle liegt, ob von der gesetzlichen Möglichkeit zur Datenverarbeitung Gebrauch gemacht wird und - wenn ja - in welchem Umfang eine entsprechende Datenverarbeitung ausgestaltet wird, ist der Umfang der Kosten nicht abschätzbar.

E Zuständigkeiten

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind die Staatskanzlei sowie alle Ressorts der Landesregierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Unternehmen und privaten Haushalte werden von dem Gesetzentwurf nicht erfasst.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen bei der Umsetzung.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die Nachhaltigkeitspostulate werden von dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt. Konflikte mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Menschen mit und ohne Behinderungen werden gleichermaßen von dem Gesetz profitieren.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Keine.

L Befristung

Keine.

Gesetz
zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Schutz der Beschäftigten öffentlicher Stellen vor gefährdenden Personen
(Beschäftigtenschutzgesetz NRW - BSchG NRW)

§ 1
Ziel

Ziel des Gesetzes sind der Schutz von Beschäftigten öffentlicher Stellen vor gefährdenden Personen und die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Verwaltungstätigkeit (Funktionsfähigkeit).

§ 2
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten von gefährdenden Personen durch öffentliche Stellen im Sinne von § 5 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Gefährdende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche Person, die durch ihr Verhalten im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit einer öffentlichen Stelle Anlass für ein Hausverbot oder für den Verdacht der Begehung einer Straftat gegeben hat.

§ 3
Voraussetzungen für die Datenverarbeitung

(1) Öffentliche Stellen können personenbezogene Daten von gefährdenden Personen in einem Melde- und Auskunftsregister verarbeiten, sofern dies zum Schutz der Beschäftigten oder der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stelle erforderlich ist. Die personenbezogene Datenverarbeitung ist auf die jeweilige öffentliche Stelle beschränkt. Ein Austausch dieser Daten mit anderen öffentlichen Stellen ist untersagt.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von gefährdenden Personen in einem Melde- und Auskunftsregister setzt ein durch die öffentliche Stelle ausgesprochenes Hausverbot, die Erstattung einer Strafanzeige oder die Stellung eines Strafantrages durch die betroffene öffentliche Stelle wegen einer im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit stehenden Straftat voraus.

(3) Folgende Daten dürfen von der betroffenen öffentlichen Stelle in einem Melde- und Auskunftsregister auch elektronisch gespeichert werden:

1. Daten zur gefährdenden Person:
a) Nachname, Geburtsname, Vorname,
b) Adressdaten,
c) Geburtsdatum und -ort sowie
d) Geschlecht und

2. Daten zur Tat:
a) Tatort,
b) Tatzeit,
c) Schilderung des Übergriffes,
d) Angaben zur Nutzung einer Waffe beziehungsweise eines gefährlichen Gegenstandes,

e) Innen- oder Außendienst,
f) Strafanzeige erstattet beziehungsweise nicht erstattet,
g) Strafantrag gestellt beziehungsweise nicht gestellt,
h) Aktenzeichen der Strafanzeige beziehungsweise des Strafantrages sowie
i) Ausspruch eines Hausverbotes.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S.2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) mit Ausnahme der Verarbeitung von genetischen und biometrischen Daten dürfen dabei nur erfasst werden, wenn dies aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses oder zum Schutz von Leib und Leben der Beschäftigten zwingend erforderlich ist.

§ 4
Auskunftsberechtigte, Verfahren

(1) Auskunft zu personenbezogenen Daten zu gefährdenden Personen erhalten nur Beschäftigte, die einer erhöhten Gefährdung unterliegen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Dazu gehören Beschäftigte im Außendienst sowie Beschäftigte, an deren Arbeitsplatz aufgabenbezogen Publikumsverkehr stattfindet. Die Auskunft darf nur zum Schutz der Beschäftigten oder der Funktionsfähigkeit der Verwaltung der betroffenen öffentlichen Stelle genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist untersagt.

(2) Folgende Daten dürfen nach Absatz 1 im Rahmen einer Auskunft, die auch automatisiert ausgestaltet werden darf, übermittelt werden:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Adressdaten,
4. Art des Übergriffes einschließlich der Angabe zur Nutzung einer Waffe beziehungsweise eines gefährlichen Gegenstandes sowie
5. Ausspruch eines Hausverbotes.

(3) Das Auskunftsersuchen oder der Datenabruf müssen begründet werden und mindestens Daten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 oder Absatz 2 Nummer 1 und 3 enthalten. Die Datenübermittlung oder der Datenabruf sind zu protokollieren. Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Generierung folgenden Jahres aufzubewahren.

§ 5
Löschung der Daten

Die nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten von gefährdenden Personen sind spätestens fünf Jahre nach Speicherung im Melde- und Auskunftsregister zu löschen. Die Daten zu einem ausgesprochenen Hausverbot, das abgelaufen, von der aussprechenden Stelle zurückgenommen oder gerichtlich rechtskräftig aufgehoben worden ist, sind unverzüglich zu löschen. Im Falle des Verdachts der Begehung einer Straftat werden die Daten unverzüglich gelöscht, wenn die verarbeitende Stelle von einer Einstellung des Verfahrens nach § 170 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, einem Nichteröffnungsbeschluss durch das zuständige Gericht gemäß § 204 der Strafprozeßordnung oder einem

rechtskräftigen freisprechenden Urteil im Sinne von § 267 Absatz 5 der Strafprozeßordnung Kenntnis erlangt.

§ 6
Geltung anderer Regelungen

(1) Bestehende Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von gefährdenden Personen bleiben durch die Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

(2) Die Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts nach der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Entwicklungen der letzten Jahre machen deutlich, dass vor allem Beschäftigte öffentlicher Stellen in publikumsnahen Bereichen oder auch im Rahmen ihrer Außendiensttätigkeiten zunehmend Opfer von Gewalt werden. Diese Angriffe richten sich gegen die Beschäftigten als Amtspersonen und damit gegen die öffentliche Stelle selber, die sie kraft ihrer Zuständigkeit repräsentieren. Ziel muss es sein, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken und eine Wiederholung zu vermeiden. Neben vielen anderen Maßnahmen wie beispielsweise die sichere Ausgestaltung von Büroräumen, die Installation von Notrufeinrichtungen und der Einsatz von Sicherheitskräften in konfliktträchtigen Bereichen kann auch das Bedürfnis bestehen, personenbezogene Daten zu begangenen Straftaten innerhalb einer öffentlichen Stelle zu verarbeiten und zum Schutz der öffentlichen Beschäftigten und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stellen zu nutzen. Das gleiche Bedürfnis gilt für Hausverbote, die gegen gefährdende Personen ausgesprochen sind. Planen öffentliche Stellen, ein umfassendes Melde- und Auskunftsregister zu gefährdenden Personen mit Zugriffsmöglichkeiten der Beschäftigten, die im Außendienst tätig sind oder bei deren Arbeitsplatz innerhalb der Dienstgebäude aufgabenbezogen Publikumsverkehr stattfindet, einzurichten, ist eine den datenschutzrechtlichen Eingriff rechtfertigende Rechtsgrundlage erforderlich. Dieses Gesetz schafft diese Rechtsgrundlage.

Es sieht klare Grenzen hinsichtlich des Umfanges und des Zwecks der Datenverarbeitung vor. Voraussetzung ist der Ausspruch eines Hausverbots oder das Vorliegen einer Strafanzeige oder eines Strafantrages wegen einer im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der öffentlichen Stelle stehenden Straftat (§ 3 Absatz 2). Dazu gehört auch eine Begrenzung des Datenzugriffs auf den erforderlichen Kreis der Beschäftigten (§ 4 Absatz 1). Insbesondere wird klar geregelt, dass die personenbezogene Datenverarbeitung auf die jeweilige öffentliche Stelle beschränkt ist und ein Datenaustausch mit anderen Stellen untersagt ist (§ 3 Absatz 1). Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte wie auch die sonstigen datenschutzrechtlichen Grundsätze bleiben im Übrigen unangetastet (§ 6 Absatz 2).

Die öffentlichen Stellen können auf Basis dieses Gesetzes selbst entscheiden, ob sie nach eigener Einschätzung der Gefahren für die eigenen Beschäftigten eine entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Voraussetzungen dieses Gesetzes einrichten wollen. Die Art der praktischen Umsetzung obliegt ihren individuellen Bedürfnissen. So kann die Verarbeitung sowohl in analoger oder digitaler Form mit einem Register oder auch mittels eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

B Besonderer Teil

Zu § 1 Ziel

§ 1 definiert das Ziel des Gesetzes, das darin besteht, Beschäftigte öffentlicher Stellen vor gefährdenden Personen zu schützen und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stellen sicherzustellen. Der im Gesetz verwandte Begriff der Funktionsfähigkeit wird legal als Kurzbegriff für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Verwaltungstätigkeit definiert.

Zu § 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

Zu Absatz 1

Das Gesetz verweist aus Gründen der Rechtssicherheit auf die Legaldefinition in § 5 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Hierdurch wird diesen öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen ungeachtet ihrer Organisationsform, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit eröffnet, zu entscheiden, ob sie eine Datenverarbeitung nach den Voraussetzungen dieses Gesetzes für erforderlich halten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffes der gefährdenden Person im Sinne dieses Gesetzes. Die Definition macht deutlich, dass die Einstufung als „gefährdende Person“ allein durch ihr Verhalten bzw. ihr Tun gesetzt wird. Prognostische (Gefährdungs-)Einschätzungen über ein mögliches zukünftiges Verhalten der gefährdenden Person sind von der öffentlichen Stelle nicht zu treffen. Die Prüfung der Strafbarkeit obliegt den zuständigen strafrechtlichen Ermittlungsbehörden.

Zu § 3 Voraussetzungen für die Datenverarbeitung

Zu Absatz 1

Der § 3 Absatz 1 Satz 1 stellt den Zweck der vom Gesetz erlaubten Datenverarbeitung klar. Die Sätze 2 und 3 verdeutlichen, dass nur eine Datenverarbeitung innerhalb der jeweiligen öffentlichen Stelle erlaubt ist. Durch diese Regelungen wird zwar die erforderliche Datenverarbeitung ermöglicht, gleichzeitig gewährleistet die strikte Zweckbindung allerdings auch die Verhältnismäßigkeit dieser Datenverarbeitung.

Mit der Untersagung des Austausches der personenbezogenen Daten mit anderen öffentlichen Stellen in § 3 Absatz 1 Satz 3 wird unterstrichen, dass trotz der Verfolgung des Schutzzwecks der Norm Belange des Datenschutzes im Hinblick auf die gefährdende Person gewahrt bleiben. Die Datenspeicherung ist auf maximal fünf Jahre befristet und knüpft neben dem Hausverbot an dem Verdacht der Begehung einer Straftat an. Weil die personenbezogenen Daten wegen der Möglichkeit der Beendigung eines Hausverbotes und/oder wegen des Freispruches vom strafrechtlichen Vorwurf nach § 5 gegebenenfalls vorzeitig vom Verantwortlichen zu löschen wären, verbietet sich ein Austausch der Daten mit anderen öffentlichen Stellen, die nicht über die jeweiligen Verfahren, die der Speicherung zugrunde liegen, informiert sind. Es bestünde bei der anderen öffentlichen Stelle die Gefahr einer andauernden grundlosen Stigmatisierung einer Person.

Zu Absatz 2

Die Voraussetzungen für eine Datenverarbeitung im Sinne des Gesetzes sind entweder der Ausspruch eines Hausverbots oder das Vorliegen einer Strafanzeige oder eines Strafantrages wegen einer Straftat im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der öffentlichen Stelle. Durch die Bezugnahme auf die Verwaltungstätigkeit werden nur Sachverhalte erfasst, die den Verdacht rechtfertigen, dass eine künftige Gefährdung der Beschäftigten der öffentlichen Stelle durch die betreffende Person in der Zukunft in Betracht kommt. Indem auch das Hausverbot als möglicher Anlass einer Datenverarbeitung benannt ist, werden auch Vorkommnisse erfasst, bei denen sich Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Stelle nicht gegen Beschäftigte gewandt haben, sondern andere Besucherinnen oder Besucher der öffentlichen

Stelle attackiert haben und die Taten als so schwerwiegend zu bewerten waren, dass sie ein Hausverbot nach sich gezogen haben.

Durch die Festlegung, dass nur die betroffene öffentliche Stelle die Strafanzeige oder den Strafantrag als Voraussetzung für eine Datenverarbeitung nach diesem Gesetz erstatten bzw. stellen darf, wird die Zuständigkeit zur objektiven Rechtsanwendung durch die verantwortliche Stelle betont. § 3 Absatz 2 setzt das Recht zur Stellung eines Strafantrages durch die betroffene öffentliche Stelle voraus und schafft nicht selbst entsprechende Antragsrechte. Die strafprozessualen Rechte der bzw. des geschädigten Beschäftigten bleiben davon unberührt. Auch bleibt der öffentlichen Stelle eine Datenverarbeitung - wegen der alleinigen Verfolgung eines Strafverdachts - verwehrt, wenn die bzw. der Beschäftigte von dem ihr bzw. ihm ausschließlich zustehenden Strafantragsrecht keinen Gebrauch macht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht einen abschließenden Katalog von nach dem Gesetz speicherungsfähigen personenbezogenen Daten im Hinblick auf die gefährdende Person vor. Weiterhin wird klargestellt, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nur erfasst werden dürfen, wenn dies zwingend erforderlich ist. Denn es wird vermutet, dass sich unter den gefährdenden Personen gerade auch solche befinden, in deren Verhalten Erkrankungen (z.B. Psychosen), religiöse Überzeugungen oder weltanschauliche oder politische Ansichten zum Ausdruck kommen. Die Verarbeitung von genetischen und biometrischen Daten bleibt hingegen gemäß Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO im Melde- und Auskunftsregister untersagt.

Absatz 3 erlaubt nicht die Speicherung personenbezogener Daten der geschädigten Person. Bei den zu speichernden Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist daher darauf zu achten, dass weder personenbezogene noch personenbeziehbare Daten zur geschädigten Person erfasst werden.

Zu § 4 Auskunftsberechtigte, Verfahren

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den zulässigen Kreis der Auskunftsberechtigten. In Satz 3 wird der gesetzlich zulässige Zweck der Auskunft umrissen, der einen Bezug zur Verwaltung der öffentlichen Stelle voraussetzt. Ausgeschlossen ist hingegen eine Datennutzung zu anderen Zwecken, also außerhalb dieses Verwaltungszusammenhangs.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 benennt abschließend die personenbezogenen Daten, auf die eine berechtigte Person nach § 4 Absatz 1 im Wege eines Datenabrufes Zugang haben darf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Verfahrensregelungen, die die Gefahr eines unberechtigten Datenzugriffs minimieren sollen und die Nachprüfbarkeit der Berechtigung eines Datenzugriffs gewährleisten soll.

Zu § 5 Löschung der Daten

Der § 5 Satz 1 sieht eine Höchstspeicherdauer von personenbezogenen Daten von gefährdenden Personen von fünf Jahren nach Speicherung vor. Er orientiert sich damit an der Datei Gewalttäter Sport des Bundes. Eine gesetzliche Höchstdauer der Speicherung trägt dazu bei, dass eine Verarbeitung über das erforderliche Maß unterbleibt. Zudem kann die Höchstdauer bei elektronischer Führung des Melde- und Auskunftsregisters als automatisierte Löschung eingerichtet werden. Im Übrigen ist eine vorzeitige Löschung dann vorzunehmen, wenn sich der Verdacht der durch die Strafanzeige bezeichneten Straftat im Ermittlungs- oder Strafverfahren nicht bestätigt hat. Durch die unterbliebene strafrechtliche Bestrafung in diesen Fällen - anders als bei Einstellungen nach §§ 153, 153a, 153b und 154 StPO - wird auch dem Gefährdungsverdacht, dass die gefährdende Person ähnliche Taten in der Zukunft begeht, die Grundlage entzogen. Sofern ein Hausverbot innerhalb der Fünf-Jahres-Frist abläuft, zurückgenommen oder rechtskräftig gerichtlich aufgehoben wird, sind die in diesem Zusammenhang gespeicherten Daten ebenfalls unverzüglich zu löschen, weil auch in diesem Fall das Erlöschen des Hausverbots einer fortdauernden Speicherung entgegensteht. Unabhängig davon kann sich die Grundlage für eine weitere Datenspeicherung auch aus einem noch anhängigen Strafverfahren ergeben.

Zu § 6 Geltung anderer Regelungen

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 stellt klar, dass das Gesetz als zusätzliche Rechtsgrundlage zu verstehen ist und Möglichkeiten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten von gefährdenden Personen, beispielsweise auf der Grundlage von § 3 des Datenschutzgesetzes NRW in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) oder des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) unberührt bleiben.

Die Unberührtheit von bestehenden Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von gefährdenden Personen umfasst gleichermaßen Landes- wie auch Europarecht als auch Bundesrecht, wie beispielsweise das Sozialrecht. Die Geltung dieser unberührt bleibenden Regelungen schließt eine Datenverarbeitung nach den Regelungen dieses Gesetzes nicht aus. Eine solche zulässige Datenverarbeitung nach den Vorschriften dieses Gesetzes kommt im Anwendungsbereich dieser Norm in Betracht, wenn beispielsweise die verantwortliche Stelle nach Stellung eines Strafantrages oder nach Ausspruch eines Hausverbots eine erstmalige, originäre Datenverarbeitung im Melde- und Auskunftsregister für Zwecke des Beschäftigungsschutzes vornimmt. Ein solcher Fall ist bei Betroffenheit von Sozialdaten anzunehmen, wenn ein von einer oder einem Beschäftigten im Rahmen eines Angriffes angerufener Innendienst die personenbezogenen Daten der angreifenden Person sowie die Angaben zum Tatvorwurf erhebt und diese Daten an die Behördenleitung oder an eine andere mit der Aufgabe zur Stellung der Strafanzeige und Einmeldung (Eintragung) beauftragte Stelle in der Verwaltung weiterleitet. In diesem Fall würde es sich um eine erstmalige originäre Datenerhebung für Zwecke des Beschäftigungsschutzes und nicht mehr um Sozialdaten handeln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 weist auf die Geltung der Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts auch im Zusammenhang dieses Gesetzes hin. Dies führt beispielhaft dazu, dass die gefährdende

Person über die Betroffenenrechte nach Artikel 12 ff. DS-GVO verfügt. Die verantwortliche Stelle hat insbesondere bei einer Zweckänderung die Regelung der Artikel 13 Absatz 3 und 14 Absatz 4 DS-GVO zu beachten. Es gelten u. a. auch die datenschutzrechtlichen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 5 DS-GVO, die Regelung zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DS-GVO und die Regelung des § 6 Datenschutzgesetz NRW zu automatisierten Abrufverfahren und regelmäßigen Datenübermittlungen.

Zu § 7 Inkrafttreten

§ 7 sieht eine Regelung zum Inkrafttreten vor.